

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 27.07.2023

TOP 2	Kanalsanierungsarbeiten – Vorstellung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der vorgesehenen Maßnahmen in der Stadt und Stadtteilen Herschfeld, Mühlbach und Löhrieth
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beschließt die Durchführung der im Sachvortrag vorgestellten Sanierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.067.191,76 € brutto (ohne Nebenkosten).

Die zur Sanierung der Kanäle und Schachtbauwerke in der Franz-von-Liszt-Straße, Franz-Schubert-Straße und Richard-Wagner Straße notwendige HH-Mittel in Höhe von insgesamt 376.480,86 € brutto stehen auf den HH-Stellen 7000.9538 und 7000.9539 zur Verfügung.

Die durch den Abwasserverband Saale-Lauer berechneten Kosten für die Sanierung des Kanals und der Schachtbauwerke in der Martin – Luther – Straße belaufen sich auf 61.388,23 € brutto. Auf der HH-Stelle 7000.9540 stehen noch 60.900,49 € zur Verfügung. Die restlichen notwendigen HH-Mittel werden durch Einsparungen auf der HH-Stelle 7000.9538 finanziert.

Die durch den Abwasserverband Saale-Lauer berechneten aktualisierten Kosten der Sanierung der Kanäle und Schachtbauwerke in der Königshofer-Straße, sowie der Kirch- und Falltorstraße belaufen sich auf insgesamt 231.485,98 € brutto. Die notwendigen HH-Mittel stehen auf der HH-Stelle 7000.9540 zur Verfügung.

Die Gesamtkosten der Sofortmaßnahmen in den Stadtteilen Herschfeld, Mühlbach und Löhrieth belaufen sich nach Kostenberechnung des Abwasserverbandes Saale-Lauer auf 282.348,56 € brutto. Der Abwasserverband Saale-Lauer erhält den Auftrag für die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 - 9 einschl. der örtlichen Bauüberwachung. Die Auftragssumme beläuft sich gemäß dem vorliegenden Ingenieurvertrag auf 17.421,04 €. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an die HOAI, jedoch nach tatsächlichen Stundenaufwand.

Für die Maßnahme wurden keine HH-Mittel im Haushalt angemeldet / bereitgestellt Die notwendigen HH-Mittel werden über Einsparungen auf der HH-Stelle 6300.9500 finanziert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt folgende

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Triamare Bad Neustadt a. d. Saale

1. Entgeltpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallen- und Freibades Triamare erhebt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Entgelte nach dieser Ordnung.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallen- und Freibad Triamare benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von Nr. 6 dieser Ordnung in Anspruch nimmt.

3. Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsentgelte sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Wertkarten sind beim Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Entgelte entstehen mit der Bekanntgabe des Entgeltsanspruchs gegenüber dem Entgeltschuldner.
- (3) Sämtliche Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

4. Wertkarten

Wertkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

5. Entgeltermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Entgelten nach Nr. 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Entgelte für Jugendliche nach Nr. 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus gelten die ermäßigten Entgelte auch für alle Vollzeit- und Berufsschüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die ermäßigten Entgelte gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler und Berufsschüler ab 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Entgeltermäßigung ihre

jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

- (4) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte dürfen beim Lösen einer Eintrittskarte für 2 Stunden nach Ziffer 6 Buchst. a) und b) das Schwimmbad für 4 Stunden nutzen.

6. Entgeltarten und Entgelthöhe

(1) Schwimmbadbenutzung

a) Oktober bis April

	bis 1 Stunde	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	Tageskarte	pro ½ Stunde Verlängerung
Erwachsene	6,00 Euro	7,00 Euro	9,00 Euro	11,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	4,00 Euro	4,50 Euro	5,50 Euro	6,50 Euro	0,25 Euro
behinderte Jugendliche	3,50 Euro	4,00 Euro	5,00 Euro	6,00 Euro	0,25 Euro

b) Mai bis September

	bis 1 Stunde	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	Tageskarte	pro ½ Stunde Verlängerung
Erwachsene	---	6,00 Euro	7,00 Euro	9,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	---	4,00 Euro	4,50 Euro	5,50 Euro	0,25 Euro
behinderte Jugendliche	---	3,50 Euro	4,00 Euro	5,00 Euro	0,25 Euro

c) Sauna inkl. Bad

	bis 1 Stunde	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	Tageskarte	pro ½ Stunde Verlängerung
Erwachsene	---	12,00 Euro	14,00 Euro	16,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	---	10,00 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro	0,25 Euro
Erwachsene *	---	---	11,00 Euro	13,00 Euro	0,50 Euro

* Mo. – Fr. 9 – 14 Uhr (außer Ferien/Feiertag)

d) Sommerferienkarte

Für Erwachsene und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gibt es eine Zeitkarte, die diese während der gesamten Bayerischen Schul-Sommerferien unbeschränkt oft zum Besuch des Schwimmbades (ohne Sauna) berechtigt. Diese Karte wird mit einem Lichtbild versehen und ist nicht übertragbar. Das Entgelt für diese Karte beträgt 70,00 Euro für Erwachsene und 40,00 Euro für Jugendliche.

(2) Wertkarten

Wertkarten sind keine Eintrittskarten; sie berechtigen nur zum Lösen von Eintrittskarten nach Nr. 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a) bis d). Sie sind übertragbar und werden zu folgenden Entgelten ausgegeben:

Wert	22,00 Euro	55,00 Euro	115,00 Euro	235,00 Euro	360,00 Euro
Preis	20,00 Euro	50,00 Euro	100,00 Euro	200,00 Euro	300,00 Euro

Für jede Wertkarte ist ein Pfand in Höhe von 5 Euro im Voraus fällig. Verloren gegangene Eintrittsmarken (Chips) kosten 5 Euro Gebühr.

(3) Eintrittspreise für Schulen

Der Schwimmunterricht für Schulen findet auf abgesperrten Bahnen statt. Die Benutzungsgebühr beträgt 30,00 Euro/Std. (60 Minuten) je Bahn.

(4) Sonderregelungen

Für geschlossene Übungsstunden der Bad Neustädter Schwimmvereine, der Wasserwacht und geschlossene Gruppen können abweichende Entgeltregelungen getroffen werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft und ersetzt die Entgelt-Ordnung vom 15.09.2022.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4	Neubau einer Calisthenics-Anlage: Vorstellung und Beschlussfassung zur Planung und Auftragsvergabe
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der im Sachvortrag vorgestellten Planung zum Neubau einer Calisthenics – Anlage im Bereich der Skate - Anlage zu.

Den Auftrag für die Lieferung der Geräte in Höhe von 20.507,64 € brutto erhält die Firma EIBE Produktion + Vertrieb GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 97285 Röttingen.

Den Auftrag für die die Herstellung der Fallschutzfläche mit Kies, das Aufstellen der Geräte, sowie die vorbereitenden Arbeiten für den Einbau des Kunststoffbelags in Höhe von 40.000,- € erhält der städt. Bauhof.

Die Verwaltung wird mit der Angebotseinholung für die Herstellung des Kunststoffbelags beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 20.000,-€ brutto. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu vergeben.

Auf der HH-Stelle 5900.9551 stehen 40.000,- € zur Verfügung. Die Finanzierung der noch benötigten ca. 40.000,- € erfolgt über Einsparungen auf der HH-Stelle 6300.9500.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 5 Bebauungsplan "Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt";
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB)**

1. Abwasserverband Saale-Lauer – 07.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Gebiet wurde als Flächenerweiterung von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im Rahmen der neuen Schmutzfrachtsimulationsberechnung gemeldet und ist somit in der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über den bestehenden Oberflächenwasserkanal DN1100 und DN1200 in der Willi-Lemm-Straße an zwei Anschlussstellen (Kanalhaltung 2102333 und 2102334).

Eine detaillierte Prüfung und Ausgestaltung der Schmutz- und Oberflächenwasserableitung wird nochmals durchgeführt, diese wird dem Abwasserverband Saale-Lauer nach Fertigstellung übergeben.

Ein Hinweis zum Bau von Zisternen ist bereits unter VI Hinweise Im Planteil des Bebauungsplanes enthalten. Ein Hinweis auf das DWA-Merkblatt M162, welches entlang abwassertechnischer Erschließungen keine Pflanzung großkroniger Bäume zulässt, wurde in die Planunterlagen VI Hinweise 4.0 und in die Begründung 5.16.3 aufgenommen.

Nach baulicher Umsetzung der abwassertechnischen Maßnahme wird an den Abwasserverband Saale-Lauer der Kanalbestandsplan in digitaler Form übergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 22.11.2022

Beschluss:

Die Hinweise zu Bodenbonität und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe/ Flurwegenetz werden zur Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplan wurden bereits unter VI. Hinweise, Punkt 1.0 auf die zumutbaren und zu duldbaren Immissionen aus der Landwirtschaft hingewiesen. Die Erreichbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist durch das bestehende Flurwegesystem weiterhin gewährleistet.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.10.2022

Beschluss:

Die Änderungsanzeige wird zur Kenntnis genommen und das Maßnahmenpolygon zur Änderungsanzeige nachrichtlich in die Begründung des Bebauungsplanes unter 2.2 und als Nachrichtliche Übernahme V. 1.0 in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen worden.
Die Änderungsanzeige wurde am 18.01.2023 vom Büro Specht an das Landesamt für Denkmalpflege zugestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt – 18.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 18.10.2022 wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurden im Verfahren beteiligt, die eingereichten Stellungnahmen wurden entsprechend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH – 07.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH zum Zweck der Koordinierung der Baumaßnahmen werden bei der weiteren Planung und Erschließung des Baugebietes beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

6. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Baurecht – 17.11.2022

Beschluss:

Der südwestliche Bereich des Bebauungsplanes „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“ wurde geändert. Statt Bebauung mit Einfamilienhäusern wurden Doppelhäuser vorgesehen. Die Begründung und der Textteil des Bebauungsplanes wurden entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

7. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Bodenschutz – 02.11.2022

Beschluss:

Die Hinweise zu:

- Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften
- Baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt

- bodenkundlicher Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung
- Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz (in Abstimmung mit den Fachbehörden)
 - Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials
 - Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und bei der Erschließung beachtet. Sie wurden als Hinweise unter VI 5.0 in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und in die Begründung unter 5.16.4 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

8. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisbrandrat – 18.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die aus Sicht der Brandschutzdienststelle in der Stellungnahme vom 18.10.2022 genannten Anforderungen zum vorliegenden Bebauungsplan in Bezug auf:

- Zufahrten zu den Gebäuden
- Zufahrtsstraßen oder -wege
- Stichstraßen oder -wege
- Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage
- Löschwasserversorgung und Löschwasserverfügbarkeit
- Hydranten (Normblättern DIN 3221 bzw. 3222)
- Löschwasserbehälter (Zisternen)
- die Anlagen zur Alarmierung der Feuerwehr
- Die Abstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen
- Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr

werden in der weiteren Planung und bei der Erschließung beachtet.

Ein Hinweis, dass

Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen sind,

wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Hinweise VI 6.0 und in die Begründung unter 5.16.5 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

9. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Straßenverkehrsbehörde – 28.10.2022

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hält weiterhin an dem vom Büro Heinrich ausgearbeiteten Erschließungskonzept fest. Die geplante Straßenbreite der Planstraße 3 beträgt 7,25 m. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst.



(Planstand zur frühzeitigen Beteiligung)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

10. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrechtsverwaltung – 25.10.2022

Beschluss:

Die Hinweise des Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrechtsverwaltung vom 25.10.2022 werden in der Erschließungsplanung beachtet. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 11.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben, welche im Weiteren behandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

11. Regierung von Unterfranken – Höhere Katastrophenschutzbehörde – 12.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Höhere Katastrophenschutzbehörde vom 12.10.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.
Der Kreisbrandrat wurde am Verfahren beteiligt (Stellungnahme vom 18.10.2022).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

12. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – 15.11.2022

sowie

13. Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 16.11.2022

Zu 1. Nachhaltige Siedlungsentwicklung, 1.1. Demographischer Wandel, 1.2
Flächenbedarf

Beschluss:

Die Ausführungen zu den Punkten 1, 1.1, 1.2 aus der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 15.11.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Zu 1.3 Bodengüte

Beschluss:

Die Ausführungen zu Punkt 1.3 aus der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 15.11.2022 werden zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zu 1.4 Bewertung und Einordnung**Beschluss:**

Das Ergebnis der aktuellen Abfrage zur Möglichkeit der Reaktivierung bzw. der Verkaufsbereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zu 2. Bodendenkmal**Beschluss:**

Die Änderungsanzeige wird zur Kenntnis genommen und das Maßnahmenpolygon zur Änderungsanzeige nachrichtlich in die Begründung des Bebauungsplanes unter 2.2 und als nachrichtliche Übernahme in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan V 1.0 übernommen worden.
Die Änderungsanzeige wurde am 18.01.2023 vom Büro Specht an das Landesamt für Denkmalpflege zugestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zu 3. Heilquellenschutz

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurden am Verfahren beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zu 4 Ergebnis

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der stärkeren Siedlungsdichte durch das Vorsehen von Doppelhäusern im südwestlichen Planbereich sowie der Einarbeitung der Maßgaben der Behörden der Wasserwirtschaft in die Entwässerungsplanung und Vorliegen der Änderungsanzeige Maßnahmen der Denkmalpflege ist eine Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

14. Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde – 09.11.2022

Beschluss:

Das Planungsgebiet liegt im "Naturpark Bayerische Rhön" und im „Biosphärenreservat Rhön“, aber nicht im Bereich eines Naturschutzgebietes. Notwendige Ausnahmen bzw. Befreiungen von entgegenstehenden Verboten des Natura 2000-Gebiets-schutzes oder des besonderen Artenschutzes sind nicht angezeigt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

15. Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale – 03.11.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke werden bei der Erschließungsplanung/ Straßenplanung beteiligt, damit eine Versorgungsleitung DN 200 in der neuen Erschließungsstraße geplant und realisiert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

16. Überlandwerk Rhön GmbH – 18.10.2022

Beschluss:

Die Stellungnahme der Überlandwerk Rhön GmbH vom 18.10.2022 wird zur Kenntnis genommen. Das Überlandwerk Rhön GmbH wird an der weiteren Planung und Erschließung des Baugebietes beteiligt.

Ein Standort für die erforderliche Trafostation wird in Abstimmung mit dem ÜWR festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

17. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 11.11.2022

Zu 1, 2, 3, 4.1

Beschluss:

Die Ausführungen zu den Punkten 1, 2, 3, 4.1 aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 11.11.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
-----------	----

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Zu 4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Beschluss:

Die Vorschläge für Festsetzungen und Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter IV 1.7 sowie unter Hinweise VI 7.0 und in die Begründung unter 5.12 und 5.16.6 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Zu 4.3 Grundwasser

Beschluss:

Der Vorschlag zum Hinweis für Grundwasser wurde in den Bebauungsplan unter Hinweise VI 5.0 und 8.0 sowie in die Begründung unter 5.16.4 und 5.16.7 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Zu 4.4 Altlasten

Beschluss:

Der Vorschlag zu Hinweis für Altlasten wurde in den Bebauungsplan unter Hinweise VI 5.0 sowie in die Begründung unter 5.16.4 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Zu 4.5 Wasserversorgung

Beschluss:

Die Ausführungen zu Punkt 4.5 aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 11.11.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zu 4.6 Abwasserentsorgung 4.7 Zusammenfassung

Beschluss:

Das Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen.

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasseranlagen wurde mit dem von der Stadt mit Schreiben vom 28.07.2022 eingereichten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesen. Die ebenfalls geforderte Ermittlung der Abwasserfrachten für das Baugebiet wurde bei der aktuellsten Schmutzfrachtsimulationsberechnung des Abwasserverbandes Saale – Lauer berücksichtigt (sh. auch Nr. 2.5 der Stellungnahme des AV Saale-Lauer vom 17.10.2022 zur durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

Zur „Beurteilung der Risiken bei Starkregenereignissen für und durch das Baugebiet“ wurde vom Tiefbauamt in Rücksprache mit dem städtischen Bauhof mitgeteilt, dass es in z.T. mehr als 20 Jahren Beobachtungszeitraum keine nennenswerte Schadens- bzw. Sturzflutereignisse auf Grund von Starkregen im Bereich des Bebauungsplans gab. Diese Beobachtung wird auch durch die Geländehöhenlinien sowie die örtlichen Verhältnisse mit teils vorhandenen Wegseitengräben nördlich und entlang des Baugebietes gestützt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Öffentlichkeitsbeteiligung

Private Stellungnahme - Bündnis 90 / Die Grünen - vom 11.11.2022

Beschluss:

Die Festsetzungen unter Pkt 5.0 Örtliche Bauvorschriften, bauliche und städtebauliche Gestaltung werden nicht geändert.

Die mögliche Errichtung von Zisternen ist bereits unter VI Hinweise 2.0 im Planteil des Bebauungsplanes und in der Begründung 5.16.2 enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22

Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 6	Bebauungsplan "Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt"; Billigung der Entwurfsplanung, Auslegungsbeschluss
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“ in der Fassung vom 27.07.2023 mit Begründung, Umweltbericht und den dazugehörigen Gutachten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 7.1	Reisenweber Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG Umbau besteh. Wohn- und Geschäftshaus - Nutzungsänderung Ladenflächen im EG Fl.Nr. 370, Marktplatz 8 + 10, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale BV-Nr. 99/2021 - Tektur 1
----------------	---

Beschluss:

Gegenstand des Tekturantrages 1 ist die Änderung der Ladenflächen im Bereich des Erdgeschosses. Anstelle von 3 Läden sollen nur noch zwei Ladenflächen betrieben werden. In erster Linie soll der Bereich der Parfümerie um einen Kosmetikbereich mit 4 Behandlungsräumen erweitert werden. Der Ladenbereich 2 wird entsprechend verkleinert und in den bisherigen Ladenbereich 3 verlagert. Der Ladenbereich 3 entfällt somit komplett.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplans „Altstadt und Nähebereich“ vom 21.11.1997. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Tekturantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Weiterhin liegt das Grundstück im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Östliche Altstadt" sowie der Gestaltungssatzung für die Altstadt und im denkmalgeschützten Ensemblebereich der Altstadt.

Der rechnerische Stellplatznachweis liegt den Tekturunterlagen bei. Danach wird durch die Änderung der Ladenflächen und dem Einbau einer weiteren Wohnung im 2. OG insgesamt kein Stellplatzmehrbedarf ausgelöst.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 08.09.2021 zum ursprünglichen Bauantrag wird verwiesen. Diese hat auch für die vorliegende Tekturplanung Gültigkeit und ist bei der Bauausführung zu beachten.

Bauordnungs-, und brandschutzrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die zuständigen Fachbehörden werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird insoweit erteilt. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB wird ebenfalls erteilt.

Weiter Erinnerungen bestehen nicht.

Der Tekturantrag 1 wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 7.2 Reisenweber Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG
Umbau besteh. Wohn- und Geschäftshaus - Einbau einer zusätzlichen
Wohnung im 2. OG
Fl.Nr. 370, Marktplatz 8 + 10, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale
BV-Nr. 99/2021 - Tektur 2**

Beschluss:

Gegenstand des Tekturantrages 2 ist der Einbau einer weiteren Wohnung (Wohnung 3) im 2. OG. Die Wohnung soll im Bereich der Dachterrasse und der bisherigen Allgemeinfläche in Richtung Apothekengasse entstehen. Die Dachterrasse wird dadurch entsprechend verkleinert. Gleichzeitig wird der bestehende Aufzug im Innenhof vollständig zurückgebaut.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplans „Altstadt und Nähebereich“ vom 21.11.1997. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Tekturantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Weiterhin liegt das Grundstück im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Östliche Altstadt" sowie der Gestaltungssatzung für die Altstadt und im denkmalgeschützten Ensemblebereich der Altstadt.

Der rechnerische Stellplatznachweis liegt den Tekturunterlagen bei. Danach wird durch die Änderung der Ladenflächen und dem Einbau einer weiteren Wohnung im 2. OG insgesamt kein Stellplatzmehrbedarf ausgelöst.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 08.09.2021 zum ursprünglichen Bauantrag wird verwiesen. Diese hat auch für die vorliegende Tekturplanung Gültigkeit und ist bei der Bauausführung zu beachten.

Bauordnungs-, und brandschutzrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die zuständigen Fachbehörden werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird insoweit erteilt. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB wird ebenfalls erteilt.

Weiter Erinnerungen bestehen nicht.

Der Tekturantrag 2 wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 8 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung";
Programmaufstellung für das Jahr 2024 und die Fortschreibungsjahre 2025 - 2027**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt den im Entwurf der Bedarfsmittelteilung zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ für das Programmjahr 2024 und die Fortschreibungsjahre 2025 – 2027 aufgeführten Maßnahmen in den Sanierungsgebieten der Altstadt (Sanierungsgebiete I und II), im Sanierungsgebiet III „Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ und in einem eventuellen künftigen Sanierungsgebiet IV „Westlich der Goethestraße“ mit folgenden förderfähigen Kosten zu:

Programmjahr 2024	175.000 €
Fortschreibungsjahre	
2025	8.500.000 €
2026	13.555.000 €

2027

3.400.000 €

Die Stadt Bad Neustadt verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt 2024 bzw. in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 9 Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Programmaufstellung für das Jahr 2024 und die Fortschreibungsjahre 2025 - 2027
--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt den in der Bedarfsmittelung zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm für das Programmjahr 2024 und die Fortschreibungsjahre 2025 bis 2027 aufgeführten Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Mühlbach / Bad Neuhaus“ mit folgenden förderfähigen Kosten zu:

Programmjahr 2024: 0 €

Fortschreibungsjahre
2025: 100.000 €
2026: 230.000 €
2027: 0 €

Die Stadt Bad Neustadt verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt 2024 bzw. in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Niederlegung des Stadtratsmandates von Frau Stadträtin Gudrun Hellmuth zum 01.08.2023

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Stadtratsmandats von Frau Gudrun Hellmuth gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG zum 01.08.2023 fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

TOP 11	Entscheidung über das Nachrücken für das ausscheidende Stadtratsmitglied der Freien Wähler Stadtratsfraktion Frau Gudrun Hellmuth
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass Frau Sabine Keidel als Listennachfolgerin der Freien Wähler Stadtratsfraktion für Frau Gudrun Hellmuth ab 02.08.2023 in den Stadtrat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0